

Vereinssatzung Institut für Wissenstransfer, Ausbildungsförderung und Fortbildung e.V. (IWAFF)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Institut für Wissenstransfer, Ausbildungsförderung und Fortbildung e.V." (IWAFF). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Institut für Wissenstransfer, Ausbildungsförderung und Fortbildung e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO sowie die Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

1. durch die Anerkennung des Berufs und des staatlichen Abschlusses „Staatlich geprüfter Techniker“ im In- und Ausland

2. die Sicherung der Fachschulausbildung an der Fachschule für Technik an den Beruflichen Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises „Johann August Röbling“ (FST)

3. die Förderung des Ausbaus der FST

4. die Entwicklung der Aus- und Weiterbildung an der FST durch Förderung der Vielfalt und Freiheit der Lehre, den Aus- und Aufbau von Lehr- und Sozialeinrichtungen sowie Fortbildung des Personals

5. die Beratung von Schülern und Absolventen zur beruflichen Entwicklung sowie zu Erfordernissen der Fort- und Weiterbildung

6. die Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen

7. die Ausschreibung von Projektarbeiten

8. die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder des Fördervereins, Absolventen der FST, Arbeitgeber und Arbeitnehmer einschließlich Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

9. der Transfer wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse zur Förderung der Wissenschaft, Information der öffentlichen Verwaltung und Entscheidungsvorbereitung, insbesondere durch Studien, Mitarbeit in Fachgremien, Beteiligung an Veranstaltungen anderer Träger sowie durch Nutzung von Anlagen und Einrichtungen der FST

10. die Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften, Unternehmen, Verbänden, Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen, Gewerkschaften, Berufsvertretungen, Arbeitsämtern u. a. Einrichtungen i. S. d. vorgenannten Ziele und Aufgaben des Vereins

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zur Durchführung von Veranstaltungen können Honorarverträge mit Referenten abgeschlossen werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, den Landkreis Unstrut-Hainich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung in der FST zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist in Form einer Einzelmitgliedschaft, für jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat und in Form einer Unternehmensmitgliedschaft möglich. Bei einer Unternehmensmitgliedschaft ist ein entsprechender Ansprechpartner zu benennen.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(5) Schüler der FST erhalten für die Dauer Ihrer Ausbildung den Status einer außerordentlichen Mitgliedschaft (geborene Mitglieder) ohne Stimmrecht. Tatsächlich Mitglieder werden diese durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die so begründete Mitgliedschaft endet mit Beendigung der Ausbildung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben, näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Benutzungsordnungen zu beachten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Erlass von Benutzungsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
- f) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

§ 10

Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu bestellen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Für die Art und Weise der Einberufung besteht keine Formvorschrift.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Berufung Kassenprüfer

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform wird sowohl durch Telefax als auch durch Email gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse, Telefaxnummer oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dieses gilt nicht für Satzungsänderung und Vorstandswahl.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit des Vorstands zwei unabhängige Kassenprüfer berufen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Schulträger, den Landkreis Unstrut-Hainich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung in der FST zu verwenden hat. (§ 2 Abs. 4).

Mühlhausen, den 04.03.2009

1. Änderung:

Mühlhausen, den 02.03.2019